

**Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke
(Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“)**

vom 14. November 2024

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke	2
§ 2 Höhe des gesonderten Grundsteuersatzes für baureife Grundstücke	2
§ 3 Grundsteuerkleinbeträge	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1

Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke

Die Universitätsstadt Tübingen setzt nach § 50a Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LGrStG aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke fest.

Der gesonderte Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke gilt für das gesamte Stadtgebiet. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie die Stadtteile, auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden nach § 50a Absatz 5 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

§ 2

Höhe des gesonderten Grundsteuersatzes für baureife Grundstücke

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke („Grundsteuer C“) wird auf 540 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 52 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten¹⁾

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Tübingen, den 14. November 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾Bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 21. November 2024